

Ordnung  
der Zwischenprüfung im Fach Philosophie  
für Studenten der Philosophie an der  
Universität Trier  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
sowie im Magisterstudiengang  
im Haupt- oder Nebenfach<sup>1)</sup>

Vom 20. August 1987

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1986 (GVBl. S. 135), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 15. Juli 1987 die folgende Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie für Studenten der Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 4. August 1987 – Az.: 953 Tgb. Nr. 2293/84 – genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Die Zwischenprüfungsordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Ordnung der Zwischenprüfung im Überblick:

§ 1

Zweck der Prüfung

§ 2

Prüfungsausschuß

§ 3

Prüfungskollegium

§ 4

Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

Ordnung  
zur Änderung der Ordnung der  
Zwischenprüfung im Fach Philosophie  
für Studenten der Philosophie an der  
Universität Trier  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
sowie im Magisterstudiengang  
im Haupt- oder Nebenfach<sup>1)</sup>

Vom 19. Januar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Juni 2003 die nachfolgende Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie für Studenten der Philosophie an der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang im Haupt- oder Nebenfach beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Schreiben vom 17. Dezember 2003, Az.: 1537 Tgb. Nr. 172/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 6

Zulassungsverfahren

§ 7

Umfang der mündlichen Zwischenprüfung

§ 8

Durchführung der mündlichen  
Zwischenprüfung

§ 9

Bewertung der mündlichen Zwischenprüfung

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,  
Ordnungsverstoß

§ 11

Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 12

Ermittlung der Endnote

§ 13

Zeugnis über die Zwischenprüfung

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

§ 15

Schlußbestimmung

§1

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie dient dem Nachweis, daß der Student sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die zur erfolgreichen Weiterführung des Studiums in dem gewählten Fach erforderlich sind. Die Zwischenprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters, beim Studium des Faches Philosophie als weiteres Fach spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters abgelegt werden. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme, des Hauptstudiums.

## § 2

### Prüfungsausschuß

~~(1) Für die Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuß zuständig. Ihm gehören alle Professoren, Privatdozenten und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Faches Philosophie an der Universität Trier an. Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen außer der Mehrheit des Ausschusses auch der Mehrheit der dem Ausschuß angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Ausschuß angehörenden Professoren.~~

(2) Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für zwei Jahre. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Professoren sein.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und gibt deren Namen bekannt. Bei der Auswahl der Prüfer können unter Beachtung des Gebots der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungsverpflichtungen sowie des Prüfungsvorrechts der Professoren Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## §3

### Prüfungskollegium

(1) Alle Prüfer ~~und Beisitzer~~, die an einer Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden ein Prüfungskollegium.

~~(2) Zu Prüfern werden grundsätzlich die hauptamtlich tätigen und das Fach Philosophie vertretenden Professoren bestellt. Soweit ein Professor für den jeweiligen Prüfungstermin nicht zur Verfügung steht, kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses zum Prüfer bestellt werden. Einer der Prüfer soll ein für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien berufener Prüfer sein. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer dem Prüfungsausschuß~~

## §2

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Habilitierten, einem akademischen Mitarbeiter, einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten des Faches Philosophie.

## §3

### Prüfungskollegium

(2) Zu Prüfern können hauptamtliche Hochschullehrer, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Habilitierte, sowie Professoren im Ruhestand bestellt werden. Einer der Prüfer muß hauptamtlicher Hochschullehrer im Fachbereich I für das Fach Philosophie sein<sup>2)</sup>. Einer der Prüfer soll ein für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien berufener Prüfer sein.

~~angehört.~~

(3) Jeder Kandidat wird von zwei Prüfern geprüft, wobei abwechselnd jeweils einer als Beisitzer fungiert.

§4

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung kann zu den von dem Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Terminen erfolgen, wenn die in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen, Proseminare und Übungen) ordnungsgemäß besucht worden sind und die in der Studienordnung geforderten qualifizierten Scheine vorgelegt werden.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt das Latinum oder Graecum sowie Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus. Die Sprachkenntnisse gelten durch das Abiturzeugnis oder ein Schulzeugnis der Jahrgangsstufen 10 bis 12 als nachgewiesen, soweit diese mit mindestens "ausreichend" benotete Kenntnisse in den entsprechenden Sprachen bescheinigen. Kenntnisse in Latein und Griechisch, die durch die genannten Zeugnisse nicht als Latinum beziehungsweise Graecum attestiert sind, müssen durch bestandene staatliche Ergänzungsprüfungen nachgewiesen werden. Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache können in den Sprachübungen für Studenten des Faches Philosophie schriftlich überprüft und bescheinigt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem dafür bereitgestellten Vordruck an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Mit diesem Antrag sind die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen und die gewünschten Prüfer zu benennen.

Diesem Antrag sind beizufügen:

- a) Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie gegebenenfalls die Schulzeugnisse der Jahrgangsstufen 10 bis 12;
- b) das Studienbuch;
- c) die laut Studienordnung erforderlichen Proseminar- und Übungsscheine
- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder

wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine Magisterprüfung im Fach Philosophie nicht bestanden hat.

(4) Der Kandidat muß mindestens im letzten Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Trier immatrikuliert sein. Über Ausnahmen befindet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## §5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im

Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

## §6

### Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen (§ 4 Abs. 3) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung wird dem Bewerber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann der Kandidat Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten schriftlich mit.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind;
- b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 nicht erfüllt sind;
- c) der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Zwischenprüfung beziehungsweise die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine Magisterprüfung im Fach Philosophie endgültig nicht bestanden hat.

## § 7

### Umfang der mündlichen Zwischenprüfung

(1) Prüfungsgebiete sind

- a) Philosophie der Antike und/oder des Mittelalters
- b) Philosophie der Neuzeit
- c) Philosophie des 20. Jahrhunderts.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung ist je ein Thema aus zwei der drei in Absatz 1 genannten Prüfungsgebiete

## § 8

### Durchführung

#### der mündlichen Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten ist mündlich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt insgesamt 45 Minuten, wobei auf ein Prüfungsgebiet mindestens 15 Minuten entfallen.

(3) Über den Inhalt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von den Mitprüfern ~~beziehungsweise dem Beisitzer~~ ein Protokoll

## §8

### Durchführung

#### der mündlichen Zwischenprüfung

anzufertigen. Die Bewertungen ‚mangelhaft‘ und ‚ungenügend‘ sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Note ist dem Kandidaten unmittelbar nach ihrer Festsetzung bekanntzugeben. Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat seine Prüfungsakten einsehen. >

(5) Bei der mündlichen Prüfung können Studenten des eigenen Fachs anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(6) Der Prüfer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 9

Bewertung der mündlichen Zwischenprüfung

(1) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem **Beisitzer** nach der folgenden Benotungsskala:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft

## §9

Bewertung der mündlichen Zwischenprüfung

(1) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem weiteren Prüfer

sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für beide Prüfungsgebiete nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157).

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsgebiet ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.

#### § 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß die Entscheidung vom

Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 11

Wiederholung , der Zwischenprüfung

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums den Zeitraum, in dem die Wiederholungsprüfung abzulegen ist; der Zeitraum darf höchstens ein Jahr, gerechnet vom Tag der letzten Prüfungsleistung betragen. Gegen die Festlegung kürzerer Fristen kann der Kandidat Widerspruch einlegen (§ 13 Abs. 2 und 3). Der Kandidat hat sich spätestens sechs Wochen vor Schluß des vom Prüfungsausschuß bestimmten Zeitraums zur Wiederholungsprüfung zu melden. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Meldung ohne triftige Gründe, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Macht der Kandidat triftige Gründe glaubhaft, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Zeitraum für die Ablegung der Wiederholungsprüfung festlegen.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, Über die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums entscheidet. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muß vom Kandidaten spätestens drei Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung sechs Monate nicht überschreiten darf.

#### § 12

Ermittlung der Endnote

Die Endnote der Zwischenprüfung setzt sich zusammen

- a) aus der Gesamtnote der

Semesterleistungen (Durchschnittsnote der im Rahmen des Grundstudiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen zu erbringenden Proseminar und Übungsscheine)

b) aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

Die Durchschnittsnote nach a) und die Gesamtnote nach b) werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. § 20 Abs. 4 der vorgenannten Landesverordnung gilt entsprechend.

### § 13

Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage ausgestellt. Das Zeugnis ist unter dem Datum des Tages auszustellen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung insgesamt oder für ein Prüfungsgebiet nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls für welches Prüfungsgebiet und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) . Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen,

### § 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVB1. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen

## § 15

### Schlußbestimmung

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die das Studium der Philosophie an der Universität Trier am Tage des Inkrafttretens der Zwischenprüfungsordnung oder später begonnen haben.

(3) Studierende, die das Studium der Philosophie an der Universität Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Ordnung geprüft werden.

Trier, den 20. August 1987

Der Dekan des Fachbereichs I

der Universität Trier

Professor Dr. E. W. O r t h

Anlage

<sup>1)</sup>Alle Angaben ohne Gewähr, rechtsgültige Fassungen der Prüfungsordnungen und Studienpläne sind im Sekretariat des Fachs Philosophie erhältlich.

<sup>1)</sup>Alle Angaben ohne Gewähr, rechtsgültige Fassungen der Prüfungsordnungen und Studienpläne sind im Sekretariat des Fachs Philosophie erhältlich.

<sup>2)</sup>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachstudienberatung Philosophie.

Anlage

Universität Trier

Fachbereich I - Philosophie

## ZWISCHENPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr

aus

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

hat die Leistungen erbracht, die gemäß der Studienordnung für das Studium des Faches *Philosophie an* der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Grundstudium erforderlich sind. Darüber hinaus hat sie/er erfolgreich an einer mündlichen Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung des Faches Philosophie teilgenommen. Im einzelnen wurden folgende Noten erzielt:

I. Noten der Studienleistungen im Grundstudium:

Übungen

1. Übung zum wissenschaftlichen Bibliographieren \_\_\_\_\_

2. Übung zur Terminologie und/oder zur Institutionenlehre \_\_\_\_\_

3. Übung zur formalen Logik \_\_\_\_\_

4. Philosophische Fremdsprachenübung (wahlweise Griechisch, Latein, Englisch, Französisch oder Italienisch) \_\_\_\_\_

Proseminare über grundlegende Autoren, Schulen, Epochen

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

Gesamtnote: \_\_\_\_\_

II. Noten der mündlichen Zwischenprüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten

1.. Prüfungsgebiet: \_\_\_\_\_

2.. Prüfungsgebiet: \_\_\_\_\_

Gesamtnote der mündlichen Zwischenprüfung: \_\_\_\_\_

Endnote: \_\_\_\_\_

Trier, den

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Nichtzutreffendes streichen)

(Notenstufen:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend)